

diei, quales praecipuae sunt Officium divinum et Missa; ita enim integrum cultum et non dimidiatum exhibet illis, quos colere intendit; 2) quia Officium est praeparatio et dispositio ad Missam; inter se consentiant igitur oportet dispositio et ultima ac sublimior forma ad quam disponit.“

Die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorgelegten Casus ergibt:

1. Der Applikationspflicht leisten Genüge A und B und C.
2. Wenn die Intention unbestimmt ist oder eine wirkliche causa rationabilis für eine Motivmesse nicht vorliegt, soll man die Missa Officio conformis lesen.
3. Entschieden abzuweisen ist die Handlungsweise des C.

Linz.

Spiritual Jos. Huber.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

***I. (Marconi-Prozeß.)** Am 1. Oktober 1927 wurden die Mitglieder der Römischen Rota, des obersten kirchlichen Gerichtshofes in Prozeßangelegenheiten, zur herkömmlichen Audienz bei Pius XI. zugelassen, um für den Anfang ihrer amtlichen Tätigkeit nach den Ferien den Segen des Heiligen Vaters zu erbitten. Bei dieser Gelegenheit konnte der Dekan der Rota als Sprecher des Richterkollegiums die Bemerkung machen: „Unser Gerichtshof ist in diesem Jahre berühmt geworden. Die Presse der ganzen Welt spricht in langen Spalten von der Rota.“ Mit diesen Worten spielte der hohe Prälat auf den berühmten *Marconi-Prozeß* an. Dieser Prozeß beschäftigt bis heute noch manche Kreise. Das geht klar hervor aus einem Schreiben, das im November 1930 an die Redaktion dieser Zeitschrift gesandt wurde. Es lautet: „Eine neutrale Zeitung brachte folgende Notizen: *Marconis zweite Ehe*. Nachdem die erste Ehe Marconis, des berühmten Erfinders auf dem Gebiete der drahtlosen Telegraphie, im April d. J. durch die Heilige Rota in Rom für ungültig erklärt wurde, hat jetzt in der italienischen Hauptstadt die Trauung Marconis mit der Tochter des päpstlichen Kammerherrn Grafen Bezzi, Maria Christina Bezzi-Scali, unter großen Feierlichkeiten stattgefunden. An der Trauungsfeier nahm auch Mussolini teil.

Die Ehe Marconis vom Vatikan gelöst. Wie aus London gemeldet wird, ist die Ehe des italienischen Erfinders Marconi vom Vatikan geschieden worden. Für diese Entscheidung der obersten Kirchenbehörde liegen sicherlich sehr ernste Gründe

vor; denn es ist allgemein bekannt, daß der Vatikan nur in den allerseltensten Fällen eine Ehe scheidet. So wurde z. B. in den letzten Jahren die Ehe des vor kurzem verstorbenen Grafen H. sowie die Ehe einer Tochter des ehemaligen E. Fr. vom Vatikan geschieden.“

Wie verhält es sich nun mit der Eheangelegenheit Marconis? Sein Name allein schon machte die ganze gebildete Welt auf diesen Fall aufmerksam. Der Fall Marconi wäre ja nie so berühmt geworden, wenn nicht Marconi eben der berühmte Mann gewesen wäre.

Wilhelm Marconi war am 25. April 1874 zu Griffone bei Bologna in der Romagna als Kind eines katholischen Vaters geboren und auch in der katholischen Kirche getauft. Seine Mutter dagegen war eine Engländerin; sie gehörte nicht der katholischen Kirche an, sondern der englischen Staatskirche oder der sogenannten anglikanischen Kirche. In Wirklichkeit wurde der Knabe mehr in der englischen Staatsreligion von seiner Mutter erzogen als in der Religion des Vaters. Daher dürfen wir uns nicht wundern, daß Marconi in erster Ehe eine Anglikanerin zur Frau nahm. Wie kam diese Ehe zustande?

Es war gegen Ende des Jahres 1903, da weilte Marconi auf der Insel Brownsea Dorset und lernte daselbst zum ersten Male seine zukünftige Frau kennen, Beatrice O'Brien mit Namen. Der Erfinder verliebte sich in Beatrice und bat um ihre Hand. Doch diese wollte noch nichts von einer Heirat wissen; denn, so meinte sie, das Feuer der Liebe zu ihrem Bewerber brenne doch gar zu schwach. Im folgenden Jahre trafen sich beide wieder auf derselben Insel. Der Mann von dreißig Jahren bat noch einmal um die Hand Beatricens. Seine Bitte fand diesmal Gehör. Am 16. März 1905 fand die Trauung in der *anglikanischen Kirche „St. Georg“ zu London statt*. Ich möchte sofort bemerken, daß die Trauung in der anglikanischen Kirche zu London der Gültigkeit der Ehe nach damaligem kirchlichen Rechte nicht im Wege stand. Trotz mancher Dissonanzen im ehelichen Leben dauerte die eheliche Gemeinschaft doch bis zum Jahre 1918. Endlich trennten sich beide Gatten mit gegenseitigem Einverständnis. Beatrice wandte ihr Herz einem anderen Manne zu. Marconi suchte zunächst eine bürgerliche Scheidung der Ehe herbeizuführen. Diese wurde am 12. Februar 1924 in Fiume ausgesprochen. Jetzt suchte der unterdessen so berühmt gewordene Erfinder, der rechtlich zur katholischen Kirche gehörte, die *Ungültigkeitserklärung seiner ersten Ehe bei einem katholischen Ehegericht anzustreben*. Es ist also von einer *Scheidung der Ehe Marconis durch die katholische Kirche keine Rede*. Das Aufsehen in diesem Prozesse mag teilweise dadurch entstanden sein, daß von einer *Scheidung* dieser Ehe gesprochen und geschrieben

wurde. Richtig ist, daß *staatllicherseits* die Ehe Marconi-O'Brien *geschieden* wurde, d. h. das Band der Ehe, das der Staat als gültig anerkannte, wurde in aller Form gelöst. Die katholische Kirche hat die Ehe *nicht geschieden*, sondern für *null und nichtig erklärt*. Sowohl bürgerlich wie kirchlich ist ein großer Unterschied zwischen *Scheidung der Ehe dem Bande nach* — Ehescheidung; in Österreich *Trennung der Ehe* — und der *Ungültigkeitserklärung* einer Ehe. Die *Scheidung* setzt eine *gültige* Ehe voraus; die *Ungültigkeitserklärung* setzt eine *ungültige* Ehe voraus. Unter *Scheidung* einer Ehe versteht das Recht jenen Rechtsakt, welcher eine *gültige* Ehe dem Bande nach *löst*. Die Wirkung dieser *Scheidung* ist die rechtliche Möglichkeit, eine neue Ehe einzugehen. Die *Scheidung* löst für die Zukunft auf und sie tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein. Die *Ungültigkeitserklärung* — *Nichtigkeitserklärung* — ist jenes Rechtsurteil, das die Ehe als von Anfang an ungültig erklärt. In diesem Falle handelt es sich nicht um eine gültige Ehe, sondern höchstens um eine Ehe, die nach außen hin zu Recht bestand oder mit anderen Worten, eine *Scheinehe* war. Sowohl die *Scheidung* der Ehe wie die *Ungültigkeitserklärung* ist verschieden je nach dem *Bande der einzelnen Ehen* und nach der Form, in welcher die Ehe geschlossen wurde. Um nicht zu weit vom Gegenstand abzukommen, spreche ich hier nur von einer Ehe zwischen zwei Katholiken oder einem Katholiken mit einer akatholischen Christin, soweit diese Ehe als *kirchlich gültig anerkannt wird*.

Das Band der Ehe kann, wie ich eben bemerkte, verschieden sein, nach den Ländern nämlich, in welchen die Ehen geschlossen werden. Handelt es sich um eine Ehe zwischen zwei Katholiken oder einem Katholiken und einer akatholischen Christin, die nach katholischem Kirchenrecht gültig geschlossen wurde — wo immer in der Welt —, so entsteht das *sakramentale Band der Ehe*. *Dieses sakramentale Band kann nur von der katholischen Kirche gelöst werden unter einer ganz bestimmten Voraussetzung. Welches ist diese Voraussetzung? Die Ehe darf auch nicht einmal durch den ehelichen Verkehr vollzogen worden sein.* Ist der eheliche Verkehr niemals in der gültigen Ehe vorgekommen, so kann der Papst durch Dispens das Eheband noch lösen; ebenso löst das feierliche Ordensgelübde eine solche nichtvollzogene Ehe. In der neutralen Zeitung, von der oben die Rede war, wurde angespielt auf die Ehe einer Tochter des ehemaligen E. Fr. Soweit Schreiber die Verhältnisse kennt, handelte es sich im genannten Falle um die Lösung des Ehebandes durch Dispens, da die kurze Ehe *von einem Tag nicht vollzogen worden war*. Sobald aber die sakramentale Ehe durch den ehelichen Verkehr — wenn auch nur einmal — vollzogen worden ist, kann nur der Tod das feste Band einer solchen Ehe lösen. Nachdem auch

die *staatliche Gesetzgebung* seit den Zeiten der sogenannten Reformation die ehelichen Verhältnisse der Untertanen zu regeln suchte, kam zum sakramentalen Band der Ehe noch das Band der sogenannten bürgerlichen Ehe, und zwar in doppelter Form. Entweder verpflichtete der Staat seine Untertanen zur obligatorischen Zivilehe — Zwangszivilehe wie in Deutschland, der Schweiz, Frankreich u. s. w. — oder er ließ den Brautleuten die Wahl zwischen kirchlicher oder bürgerlicher Trauung (fakultative Zivilehe, Wahlzivilehe wie nach dem Konkordat in Italien, in der Tschechoslowakei seit 1919 u. s. w.). Bei Wahlzivilehe ist auch die kirchlich geschlossene Ehe als staatlich gültig anerkannt. Das Band der *bürgerlichen* Ehe nun kann der Staat entweder wieder lösen, wie in Deutschland und anderen Staaten, oder er verweigert auch *seinen* Ehen die Scheidung, so z. B. in *Italien, wo die bürgerliche Ehe unauflösbar ist*.

Von der Scheidung oder Trennung der Ehe ist wesentlich verschieden, wie bemerkt, die *Ungültigkeitserklärung einer Ehe*. Diese Erklärung besagt: es bestand zwischen den vermeintlichen Eheleuten überhaupt *keine* Ehe. Wie ist das möglich, daß trotz der Heirat eine Ehe ungültig ist? Sowohl die katholische Kirche als die verschiedenen Staaten stellen in ihren Gesetzesbüchern sowohl *trennende* wie *verbietende* Ehehindernisse auf. Wird nun eine Ehe geschlossen, der ein *trennendes* Ehehindernis im Wege steht, so ist die Ehe eben von Anfang an ungültig entweder für den kirchlichen oder staatlichen Bereich. Erkennen die Eheleute diese Ungültigkeit der Ehe, so können sie auf Ungültigkeitserklärung der Ehe klagen. Ja, bei bestimmten Ehehindernissen geht sowohl die Kirche wie der Staat von Amts wegen vor; so z. B. in Österreich wegen des Hindernisses der Entführung, der Verwandtschaft, Schwägerschaft u. s. w. Die katholische Kirche kennt seit den ältesten Zeiten trennende Ehehindernisse, die teils auf göttlicher Anordnung beruhen, teils durch kirchliche Gesetzgebung eingeführt wurden. Ein solches Hindernis läßt für Getaufte eine gültige Ehe nicht zustandekommen. Da die Ehe *ihrem Wesen nach ein Vertrag ist* zwischen zwei Brautleuten zwecks ehelicher Gemeinschaft, so genügt zum gültigen Abschluß der Ehe nicht die Tatsache, daß kein trennendes Ehehindernis vorhanden war, sondern es müssen außerdem *alle jene Elemente vorhanden sein, die zu einem gültigen Ehevertrag gefordert werden* durch göttliches oder menschliches Recht. Welches sind solche Elemente? Die *Handlungsfähigkeit* der Brautleute muß vorhanden sein; ferner müssen diese auch die *Absicht haben, eine Ehe einzugehen* und diesen Willen in gesetzmäßiger Form zum Ausdruck bringen. Ich sage: die Brautleute müssen die Absicht haben, eine wirkliche Ehe zu schließen. Nicht alle nämlich, die heiraten, haben die Absicht eine Ehe zu schließen. Vor vielen

Jahren lebte in Italien ein alter Witzbold. Seine Wege kreuzten sich oft mit den Wegen eines Mädchens. Er machte dem Mädchen immer und immer wieder Anträge zur Hochzeit. Die Jungfrau nahm die Anträge als bare Münze und schloß in kirchlicher Form die Ehe. Doch der alte Witzbold machte mit dem Mädchen nur einen Spaß; er wollte gar nicht eine Ehe eingehen; es kam gar keine gültige Ehe zustande. Vor dem Kriege heiratete ein Hochstapler in Deutschland eine reiche Südamerikanerin vor dem katholischen Pfarrer; um die reiche Braut zu erhalten, wurde er dem Scheine nach katholisch; der Bräutigam wollte aber nicht die Frau, sondern *das Geld der Frau*. Es kam gar keine Ehe trotz der Trauung zustande, da zwischen einem Manne und einer Banknote von 100.000 Reichsmark keine Ehe zustandekommen kann. Eine Frau heiratete einen Mann nur, um den Titel des Mannes durch die Heirat zu erhalten; sie wollte gar nicht eine Ehe mit dem Mann. Als sie den Adelstitel durch die Heirat hatte, war die Ehe zu Ende. Im Jahre 1929 sprach die Römische Rota die Ungültigkeit einer Ehe aus, weil die Braut überhaupt nicht wußte, was Ehe ist; das Mädchen hatte wohl geheiratet, aber keine Ehe geschlossen, weil es eben nicht wußte, was Ehe ist. Ebensowenig wollen diejenigen eine wirkliche Ehe, welche beim Abschluß der Ehe *eine Bedingung setzen, die dem Wesen der Ehe widerstreitet*. Solche wollen zwar heiraten; aber im Grunde wollen sie keine Ehe, da sie eine Ehe wollen, die keine Ehe ist. Welches sind die Bedingungen, die dem Wesen einer Ehe widerstreiten, die keine Ehe zustandekommen lassen, selbst wenn die Hochzeit in kirchlicher Form geschlossen wurde? Die Ehe ist ihrer Natur nach auf *Lebenszeit*. Wer nun beim Abschluß der Ehe ausdrücklich die Bedingung setzt: ich heirate auf drei Jahre zur Probe, oder ich heirate unter der Bedingung, daß das Eheband aufgelöst wird, sobald mir das eheliche Leben nicht mehr gefällt, will eine Ehe, die naturrechtlich *keine* Ehe ist; also kommt auch keine Ehe zustande. Ferner zielt die Ehe auf Erzeugung und Erziehung von Nachkommenschaft. Wer nun vor Abschluß der Ehe ausdrücklich die Bedingung setzt: in unserer Ehe gibt es *keine Kinder*; wir wollen zeitlebens die Empfängnis verhüten, oder sollte trotzdem eine Empfängnis eintreten, werden wir die Frucht entfernen. Ein solches Brautpaar will etwas, was mit der Ehe sich nicht vereinen läßt; sie wollen also keine Ehe, wie Gott sie geschaffen hat. Endlich ist die Ehe ihrem Wesen nach *einpaarig* oder mit anderen Worten: *Ein Mann kann nur eine Frau haben*. Denn durch den Ehevertrag gibt sich Mann und Frau zum ausschließlichen und vollen Besitz bezüglich des ehelichen Verkehrs. Würde also ein Mann beim Abschluß der Ehe seiner Frau die Bedingung setzen: ich heirate dich unter der Bedingung, daß ich neben

dir noch eine oder zwei Ehefrauen halten darf, so würde er etwas wollen, was mit der wahren Ehe unvereinbar ist; er wollte eine Ehe, die keine Ehe ist.

Nach diesen Vorbemerkungen kann ich auf den Prozeß Marconi näher eingehen. Wie ich bemerkte, wurde das bürgerliche Band der Ehe im Jahre 1924 in Fiume geschieden. Fiume gehörte früher zum ungarischen Staatsgebiet und war berühmt durch seine Ehescheidungen für Ausländer. Da die italienischen Ehegesetze erst durch königliche Dekrete vom 24. September 1923 und 20. März 1924 auf die neu erworbenen Landesteile ausgedehnt wurden, so gelang es Marconi noch, in Fiume nach ungarischem Rechte seine Ehe bürgerlich scheiden zu lassen. Als der Erfinder dieses Ziel erreicht hatte, suchte er den *kirchlichen Nichtigkeitsprozeß* der Ehe anzustrengen. Als erste Instanz wählte er London, wo seine Ehe geschlossen wurde. Am 27. Oktober 1926 entschied die erste Instanz des Erzbischöflichen Ordinariates zu London: *constare de nullitate matrimonii in casu*; d. h. *die Ehe Marconi-O'Brien ist null und nichtig*. Da die katholische Kirche für derartige Prozesse auf Nichtigkeit zwei gleichlautende Urteile verlangt, so mußte eine zweite Instanz angerufen werden. Der Kläger wandte sich in zweiter Instanz direkt nach Rom an die Römische Rota, die am 11. April 1927 ebenfalls erklärte: *die Ehe Marconi-O'Brien ist null und nichtig*. Da keine weiteren Schwierigkeiten erhoben wurden, ging das Urteil in Rechtskraft über. Marconi durfte kirchlich wieder heiraten. Jetzt stehen wir beim Kernpunkt der ganzen Frage: weshalb haben zwei kirchliche Instanzen die Ehe Marconi-O'Brien für null und nichtig erklärt? Den Schlüssel zur Lösung gibt can. 1086, § 2 des kirchlichen Gesetzbuches. Der Kanon lautet: *Wenn beim Ehekontrakt der eine Teil oder gar beide Teile durch förmlichen Willensentschluß die Ehe selbst oder eine wesentliche Eigenschaft der Ehe ausschließen, dann ist die Ehe ungültig*. Weshalb denn ungültig? Die Brautleute wollen beim Abschluß der Ehe eine Ehe, die eben keine Ehe ist. Diesen Punkt habe ich oben des Näheren entwickelt. Welches ist nun der Zusammenhang dieser Gesetzesbestimmung und der Ehe Marconis? Marconi sowohl wie seine Braut *schlossen vor der Ehe durch förmlichen Willensakt eine wesentliche Eigenschaft der Ehe aus*. Welche denn? *Die Unauflöslichkeit der Ehe*. Marconi wollte mit seiner Braut keine Ehe auf Lebenszeit, sondern eine Ehe auf unbestimmte Probezeit schließen. Ich sage auf *Probezeit*. Denn beide Brautleute traten mit dieser Bedingung in die Ehe: *Die Ehe dauert so lange, als die Ehe erträglich ist*. Ist die Ehe nicht mehr erträglich, dann hört sie von selbst auf. Die Probezeit war unbestimmt; denn alles hing vom Glück der Ehe ab. Um die Nichtigkeit der Ehe zu beweisen, mußte Marconi zwei Tatsachen

nach den Grundsätzen des Kirchenrechtes beweisen: erstens, daß er wirklich eine Ehe auf Probezeit schließen wollte. Zweitens, daß er diese ungültige Ehe auf Probezeit niemals zusammen mit seiner Frau in eine Ehe auf Lebenszeit umgewandelt hat.

Marconi hat in beiden kirchlichen Instanzen nach richterlichem Ermessen den vollen Beweis für die beiden Tatsachen erbracht. Deshalb mußten die kirchlichen Richter erklären: die Ehe Marconi-O'Brien war vom ersten Augenblick an ungültig, da die Brautleute eine Ehe *auf Probezeit* schließen wollten. Jede Ehe auf Probezeit ist nach katholischer Auffassung ungültig; denn es gibt nur eine Ehe auf Lebenszeit. Das Beweismaterial, das Marconi geliefert hat, ist zu finden in *Acta Apostolicae Sedis* XIX (1927), S. 217 ff.

Das ist der berühmte Marconi-Prozeß, der eben durch den Namen des Klägers, durch die lange Dauer der ersten ungültigen Ehe (1905—1918), durch die Nichtigkeitserklärung nach zweiundzwanzig Jahren vom Zeitpunkt der Eheschließung ab, durch die neue Verbindung unter hohen Auspizien eine besondere Bedeutung erlangt hat — *Roma locuta, causa finita*.

Rom.

Dr. P. Gerhard Oesterle.

II. (Rituswechsel.) Der griechisch-katholische Alexander kam als Kriegsgefangener nach Österreich. Nach Beendigung des Krieges verblieb er in seiner neuen Heimat und heiratete ein römisch-katholisches Mädchen. Da er unter Römisch-Katholischen lebt, wird es ihm schwer, die Eigentümlichkeiten seines Ritus zu beobachten, und er bittet daher um Aufnahme in die römisch-katholische Kirche. Nicht aus dogmatischen, wohl aber aus disziplinären Gründen hat der Kodex den Rituswechsel an erschwerende Voraussetzungen geknüpft. Can. 98, § 3 Cod. jur. can. sagt: „*Nemini licet sine venia Apostolicae Sedis ad alium ritum transire, aut, post legitimum transitum ad pristinum reverti.*“ Ausnahmen werden in § 4 für Ehefrauen gemacht. Es bedarf also unser Alexander zum Rituswechsel eines Apostolischen Indultes. Da jedoch, wie es scheint, gegenwärtig Rituswechsel häufiger vorkommen und hiebei die *causa legis*, Verhinderung einer unklugen Propaganda für einen Ritus, ferne liegt, wurden in neuerer Zeit Erleichterungen gewährt. Auf Grund des Dekretes vom 6. Dezember 1928 (A. A. S. XX, 416 f.) erhielten ab 1. Jänner 1929 die Apostolischen Nuntien, Internuntien und Delegaten die Vollmacht, derartige Rituswechsel, außer es handelt sich um einen Priester, zu gestatten. In unserem Falle wurde bei der Apostolischen Nuntiatur das Ansuchen gestellt, welche die Bitte nach 2½ Monaten gewährte. Alexander erklärte hierauf bei der zuständigen politischen Be-